

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1019

vom 15. Juli 2008

Gemeinde Frenkendorf, Quartierplanvorschriften "Leimenmatt"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 27. September 2007 die Quartierplanvorschriften "Leimenmatt" beschlossen. Sie bestehen aus dem Quartierplan-Reglement und den verbindlichen Plänen

- Nr. 1 Bebauung, Aussenraum und Erschliessung
- Nr. 2 Schnitte, Gebäude- und Terrainprofile.

Die Quartierplanung umfasst die Parzellen 1404 und 1403 mit einer Gesamtfläche von 6'081 m². Als zulässige Nutzung sind 3'840 m² BGF festgelegt.

Die bisherige Grundnutzung des Quartierplan-Areals (W1a) wird aufgehoben.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird gleichzeitig der Bau- und Strassenlinienplan "Nübrig-Risch" (Rischstrasse, Aspgraben, Rösernstrasse, Leimenmätteliweg, Weiherwegli, Rischwegli, Weiherbächlein) (23/BSP/37/0) mutiert.

B. Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte am 13. Dezember 2007 und am 22. Mai 2008 zum Rückzug der Sammeleinsprache von 20 Einwohnerinnen und Einwohnern im Gebiet Leimenmätteliweg/Rösernstrasse.

C. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2007 und vom 20. Juni 2008 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Es ergeben sich folgende Bemerkungen:

1. Da die Quartierplanung aus einem mehrstufigen Wettbewerb mit dem 1. Preis hervorgegangen ist, wurde sie der "Kantonalen Fachkommission zur Beurteilung von Arealüberbauungen" nicht vorgelegt.
2. Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen und zum Reglement Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 5. Juli 2007 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung berücksichtigt. Die materiell-rechtliche Prüfung kann somit mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden.
3. Am 24. Juni 2008 ist der allseitig unterzeichnete Quartierplan-Vertrag als Genehmigungsvoraussetzung gemäss § 43 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) bei der instruierenden Dienststelle (Amt für Raumplanung) eingereicht worden. Damit sind auch die formellen Voraussetzungen für eine Genehmigung gegeben.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf am 27. September 2007 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Leimenmatt" werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 23/QP/6/0 (Quartierpläne Nr. 1-2), 23/QR/6/0 (Quartierplan-Reglement), 23/ZPS/2/36 (Mutation zum Zonenplan Siedlung) und 23/BSP/37/1 (Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Nübrig-Risch") versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Frenkendorf, 4402 Frenkendorf
- Toffol Architekten AG, Riehenstrasse 43, 4005 Basel
- Vermessungsbüro Schenk AG, Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (10)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:
W. Mundschin